

**Satzung über die Straßenreinigung
in der Stadt Braunschweig
(Straßenreinigungssatzung)
vom 10. Dezember 2002
(in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 18. Dezember 2007,
Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 32 vom 28. Dezember 2007, S. 157)**

Aufgrund des § 52 des Nds. Straßengesetzes in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359) geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. Mai 1996 (Nds. GVBl. S. 242) und den §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 10. Dezember 2002 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für die Straßenreinigung auf den öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Durchgängen usw. - im folgenden einheitlich Straße genannt - innerhalb der geschlossenen Ortslagen einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen. Art, Ausmaß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung wird in einer Verordnung der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) geregelt.
- (2) Geschlossene Ortslagen sind Teile des Stadtgebietes, die in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (3) Eine Ortsdurchfahrt ist der Teil einer Bundes- oder Landesstraße, der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt und auch zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmt ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

**§ 2
Straßenreinigung durch die Stadt**

- (1) Die Stadt Braunschweig führt die Reinigung von öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen als öffentliche Einrichtung durch.
- (2) Auf den in der Anlage zur Straßenreinigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Straßen (Straßenverzeichnis) obliegt der Stadt
 - a) die Reinigung der Fahrbahnen, Gehwege einschließlich Straßenbegleitgrün, Radwege, öffentlichen Parkplätze und begrünter Mittel- und Trennstreifen,
 - b) das Besprengen der Fahrbahnen, Gehwege, Radwege und öffentlichen Parkplätze,
 - c) die Schneeräumung auf den Fahrbahnen, Gehwegen, Radwegen mit Ausnahme der Straßenrinnen,
 - d) das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr bei Schnee- und Eisglätte,soweit diese Aufgaben nicht auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen werden.
- (3) Die Stadt kann sich zur Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 ganz oder teilweise Dritter bedienen.

§ 3
Übertragung von Reinigungsaufgaben

(1) Auf den in der Anlage zur Straßenreinigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Straßen (Straßenverzeichnis) werden den Eigentümern der anliegenden Grundstücke

a) in den Reinigungsklassen II bis V, 11, 15, 19, 24 und 27 die gesamte Reinigung der Gehwege und der Gehwege, auf denen eine gleichberechtigte Nutzung durch Radfahrer durch Verkehrszeichen 240 StVO erlaubt ist (einschl. des Winterdienstes nach § 5 der Straßenreinigungsverordnung) sowie der Winterdienst für Straßenrinnen,

b) in der Reinigungsklasse I und 10 bis 28 (ohne 11, 15, 19, 24 und 27) nur der Winterdienst für die Gehwege und für die Gehwege, auf denen eine gleichberechtigte Nutzung durch Radfahrer durch Verkehrszeichen 240 StVO erlaubt ist und der Winterdienst für Straßenrinnen nach § 5 der Straßenreinigungsverordnung,

übertragen. Diese Übertragung gilt nicht für das Straßenbegleitgrün.

(2) Auf den in der Anlage zur Straßenreinigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Straßen (Straßenverzeichnis), die mit „Ü“ gekennzeichnet sind, wird den Eigentümern der anliegenden Grundstücke die gesamte der Stadt obliegende Reinigung (ohne Straßenbegleitgrün und begrünte Mittel- und Trennstreifen) übertragen. Dies schließt den Winterdienst ausschließlich der Fahrbahnen ein. Der Winterdienst ist nach den Festlegungen des § 5 der Straßenreinigungsverordnung auszuführen. Bei Eckgrundstücken werden die zu reinigenden Flächen bis zum Schnittpunkt der Mittellinien beider Straßen erweitert.

Auf den in der Anlage zur Straßenreinigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung nicht aufgeführten Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage wird den Eigentümern der anliegenden Grundstücke die gesamte der Stadt obliegende Reinigung von ihrem Grundstück bis zur Mitte der Straße (ohne Straßenbegleitgrün und begrünte Mittel- und Trennstreifen) übertragen. Bei diesen Straßen ist die Reinigung entsprechend der Reinigungsklasse IV auszuführen.

(3) Sind Straßen nicht in Fahrbahnen und Gehwege aufgeteilt (§ 5 Absatz 4 Straßenreinigungsverordnung), wird der Winterdienst den Eigentümern der anliegenden Grundstücke folgendermaßen übertragen:

Die Räum- und Streupflicht für Gehwege besteht an jeder Seite auf einem Randstreifen von ausreichender Breite - mindestens 1,50 m. Sind die genannten Straßen schmaler als 7 m oder ist das Räumen und Streuen auf den Randstreifen nicht möglich, ist anstelle der Gehwegrandstreifen ein Mittelstreifen von mindestens 3 m Breite je zur Hälfte von den Eigentümern der anliegenden Grundstücke zu räumen und zu streuen. Zugänge zu den anliegenden Grundstücken sind in ausreichender Breite - mindestens 0,80 m - freizuhalten.

(4) Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die von der Straße durch Gräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand-, Sicherheits- und Grünstreifen sowie zur Straße gehörende Grünanlagen getrennt sind; das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

(5) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), Nießbraucher (§ 1030 BGB), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt. Ihre Reinigungspflicht geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

(6) In den Fällen, die von den vorstehenden Regelungen nicht erfasst sind, entscheidet die Stadt im Einzelfall nach Anhörung der Beteiligten.

§ 4
Übernahme der Reinigungspflicht durch Erklärung

Hat für den Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Stadt ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet; die Zustimmung der Stadt ist jederzeit widerruflich. Die Übernahme muss durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt erfolgen.

§ 5
Ausnahmen

Der zur Reinigung Verpflichtete kann Befreiung von der Reinigungspflicht der Stadt beantragen, wenn ihm die Arbeiten aus schwerwiegenden Gründen (Krankheit oder körperliche Leistungsunfähigkeit in Verbindung mit finanziellem Unvermögen sowie dergleichen) nicht zugemutet werden können.

§ 6
Straßenreinigungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsgebührensatzung) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 7
Eigentum am Kehricht

Der Straßenkehricht geht, soweit die Stadt die Straßenreinigung durchführt, mit der Einfüllung in die Behälter oder der Verladung auf den Abfuhrwagen in das Eigentum der Stadt über. Wertgegenstände im Kehricht werden wie Fundsachen behandelt.

§ 8
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungs-satzung) vom 15. Dezember 1998 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig vom 28. Dezember 1998, S. 83) in der Fassung vom 20. März 2001 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig vom 30. März 2001, S. 13) außer Kraft.

Braunschweig, den 11. Dezember 2002

Stadt Braunschweig
(S)

Zwafelink
Stadtbourat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 11. Dezember 2002

Zwafelink
Stadtbourat